

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| Band: | 33 (1962) |
| Heft: | 10 |
| Rubrik: | Im Land herum : Schweizer Nachrichten in Kürze |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Medizinisches Psycho-pädagogisches Beobachtungszentrum im Tessin

Der Tessiner Staatsrat ersucht um einen Kredit von 650 000 Franken für den Ankauf einer Liegenschaft in Monticello di Stabio, wo ein Zentrum für die Pflege von 6- bis 14jährigen Kindern entstehen soll, die an psychischen Störungen leiden. Der Staatsrat ist zu einer eigenen Tessiner Lösung gekommen, nachdem sich trotz der verhältnismässig wenigen Fälle zeigte, dass eine Unterbringung weder in der übrigen Schweiz noch in Italien möglich ist. In einem einzigen Fall erteilten 30 andere Institutionen Absagen, da sie selber keinen Platz mehr haben. Das Zentrum im Mendrisiotto wird 30 und mehr Kinder aufnehmen können.

Neues Heim für geistesschwache Kinder

Da es einem dringenden Bedürfnis entspricht, soll im Kanton Bern ein neues Heim für geistesschwache Kinder geschaffen werden. Bundesrat Wahlen und zahlreiche Persönlichkeiten des bernischen öffentlichen Lebens bilden das Komitee, welches dieses Unternehmen patronisiert. Der «Verein Mädchenheim Schloss Köniz» nimmt sich unter Leitung seines Präsidenten, Pfarrer Dr. J. Amstutz, Frauenkappelen, der neuen Aufgabe an. Kreise der Kirche, der privaten Gemeinnützigkeit und Instanzen der öffentlichen Fürsorge begrüssen den Plan und fördern dessen Verwirklichung. Laut Beschluss des Synodalrates wird im Kanton Bern die diesjährige Bettagskollekte den Bau dieses Heims mitfinanzieren helfen. Das Projekt hat bereits feste Umrisse angenommen. Das Heim soll in Münchenbuchsee errichtet werden und zwei Abteilungen umfassen. Die eine wird 40 geistesschwache, praktisch bildungsfähige Kinder, die andere 20 mehr pflegebedürftige geistesschwache aufnehmen können. Ziel ist, die Kinder geistig und handwerklich zu fördern und sie in den täglichen Verrichtungen selbstständig zu machen. Kinder, die zugleich mit geistigen und körperlichen Gebrechen behaftet sind, sollen therapeutisch behandelt werden.

Ruhegehaltsordnung für Anstaltspersonal

Als mit dem Jahre 1943 die Möglichkeit geschaffen wurde, auch das ledige Anstaltspersonal in die thurgauische Pensionskasse aufzunehmen, blieben gemäss bestehendem Reglement jene ausgeschlossen, die das 45. Altersjahr überschritten hatten. Nachdem nun aber die grossrächtliche Besoldungskompetenz auch im Sinne der Bewilligung von Ruhegehältern und Rentenzulagen in Anspruch genommen werden darf, legt der Regierungsrat den Antrag zum Erlass einer Ruhegehaltsordnung für jenes nicht mehr in die Pensionskasse aufgenommene Anstaltspersonal vor. Vorgesehen ist ein maximales Ruhegehalt von 1500 Fr., erreichbar nach 35 Dienstjahren. Die Ruhegehaltsordnung soll rückwirkend auf den 1. Januar 1962 in Kraft treten und macht für 1962 die Gewährung eines Nachtragskredites von 21 500 Fr. notwendig.

Neue Wege der Lebensgestaltung für Schwerbehinderte

In Thun wurde das Schweizerische Wohn- und Arbeitsheim für körperlich Schwerbehinderte offiziell seiner Bestimmung übergeben. Eine schlichte Feier, der Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung, des Kantons Bern und der Stadt Thun beiwohnten, vereinigte zahlreiche Gäste. — Behinderte und Unbehinderte —, denen das Wohl der invaliden Mitmenschen ein Anliegen ist. Das Heim stellt ein Gemeinschaftswerk von Behinderten-Selbsthilfe und -Fürsorge dar. Geschaffen von der Schweizerischen Vereinigung der Gelähmten und unterstützt von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Invalidenhilfe (einem der Fachverbände von Pro Infirmis), wird es von einer eigenen Stiftung getragen. Das helle, freundliche Haus ist ganz auf die Bedürfnisse körperlich schwerbehinderter Menschen zugeschnitten, so sind zum Beispiel alle Räume im Fahrstuhl zugänglich. Das Wohnheim bietet 24 Pensionären Platz und ist bereits seit einigen Monaten voll besetzt. Die neue Institution soll aber Schwerbehinderten, die nicht ins offene Erwerbsleben eingegliedert werden können, die kein Zuhause haben oder die daheim keine Beschäftigung finden können, eine ihren Kräften entsprechende Arbeits- und Verdienstmöglichkeit bieten. Dem Wohnheim ist deshalb eine Werkstatt angegliedert. Diese steht unter der Leitung eines gelernten Mechanikers und soll ganz auf Werkaufträge aus der Industrie ausgerichtet werden.

Die Leistungen der Invaliden-Versicherung im Kanton Thurgau

Für die Bewältigung der in grosser Zahl eingehenden Begehren an die Invalidenversicherung waren im letzten Jahr 32 Sitzungen der thurgauischen Kommission notwendig. Insgesamt wurden 1225 neue Anmeldungen erledigt, und in 416 Fällen hatte die Kommission bereits ein zweites- oder drittesmal über weitere Begehren zu entscheiden. Wie dem Bericht des Regierungsrates zu entnehmen ist, wurden letztes Jahr durch die Invalidenversicherung im Thurgau rund 875 000 Franken ausbezahlt. Der grösste Beitrag in der Höhe von 395 000 Franken betraf medizinische Massnahmen, der zweitgrösste, nämlich 249 700 Franken, wurde an 286 Fälle von Sonderschulung aufgewendet. Für Eingliederungsmassnahmen wurden an 44 Versicherte Taggelder im Betrag von rund 62 700 Franken ausgerichtet. Bemerkenswert sind im weiteren einige Angaben über die *Sonderschulung* invalider Minderjähriger. Im Februar 1961 hatte der Grosse Rat für diesen Zweck Nachtragskredite bewilligt, und zwar 85 000 Franken für das Jahr 1960 und 90 000 Franken für das Jahr 1961. Aus den Abrechnungen der verschiedenen Anstalten geht nun hervor, dass 208 Kinder in Heimen untergebracht sind, von denen allerdings nur 81 auf thurgauische Anstalten entfallen. Die übrigen 127 Kinder sind in 33 ausserkantonalen Anstalten untergebracht. Die Gesamtkosten dieser Versorgung belaufen sich auf rund 85 000 Franken.